

Beilage zum Gesellschafter.

№ 130.

Samstag den 2. November.

1878.

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokraten. (Fortsetzung und Schluß)

§. 11. Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socialistische oder communistiche, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§. 12. Zuständig für das Verbot ist die Landes-Polizeibehörde, bei periodischen, im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landes-Polizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichsanzwiler zu.

Das Verbot ist in der im §. 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§. 13. Das von der Landes-Polizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch vorhandenen Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen diese Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§. 26) zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 14. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zweck der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Verwirklichung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Verlegten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 15. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im §. 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Verwirklichung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landes-Polizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§. 16. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen, socialistischen oder communisticchen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 17. Wer an einem verbotenen Vereine (§. 6) als Mitglied sich betheiltigt, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§. 9) sich betheiltigt, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§. 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen Diejenigen, welche sich an einem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer betheiltigen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängnis von Einem Monat bis zu Einem Jahre zu erkennen.

§. 18. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

§. 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§. 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§. 15) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 20. Wer einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Außerdem ist

das zu Folge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung Empfangene oder der Werth desselben der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

§. 21. Wer ohne Kenntniß, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots durch den „Reichsanzeiger“ (§§. 6, 12) eine der in den §§. 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Welche Strafe trifft Den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbots einem nach §. 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlussbestimmung des §. 20 findet Anwendung.

§. 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäft machen, kann im Falle einer Verurtheilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 17—20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurtheilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landes-Polizeibehörde verweigert werden, jedoch in seinem Wohnsitz nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat. Ausländer können von der Landes-Polizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschränkung findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

§. 23. Unter den im §. 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirthe, Schankwirthe, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibenden Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Unterjagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§. 24. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden sind, kann von der Landes-Polizeibehörde die Befugniß zur gewerbmäßigen oder nicht gewerbmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugniß zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§. 25. Wer einem auf Grund des §. 23 ergangenen Urtheil oder einer auf Grund des §. 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 26. Zur Entscheidung der in den Fällen der §§. 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrath wählt vier Mitglieder aus seiner Mitte und fünf aus der Zahl der Mitglieder der höchsten Gerichte des Reichs oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte.

Der Kaiser ernannt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter.

§. 27. Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Von der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu erheben oder mittelst Ersuchens einer Behörde des Reichs oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflchtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission, beziehungsweise der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im Uebrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesrathes unterliegt.

§. 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im §. 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesrathes für die Dauer von längstens einem Jahr getroffen werden:

1) daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zweck einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;

2) daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;

3) daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften verweigert werden kann;

4) daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird;

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstage sofort, beziehungsweise bei seinem nächsten Zusammentreten Rechnung gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den „Reichsanzeiger“ und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekannt zu machen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntniß oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landes-Polizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 30. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881.

Urkundlich etc.

Gegeben etc.

Berlin, den 21. Oktober 1878.

Der verlorene Schatz.

Novelle von Friedrich Hagen

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

Anna sah gerade an ihrem Arbeitstische, als der Vater mit bleichem Angesichte hereintrat.

„Alles ist verloren, die Gläubiger wollen auf keinen Ausgleich eingehen; in 8 Tagen soll sogar all mein Hab und Gut subhastriert werden. Was sind wir dann? Was bleibt uns übrig? Wir sind Bettler!“

Dann sank er erschöpft in einen Stuhl und hielt sich beide Hände vor das Gesicht, und sah lange so in bangem Schweigen.

Anna brach in heftiges Weinen aus.

„Ach, Vater, vielleicht kommt doch noch unhoffige Rettung, laß nur den Muth nicht sinken, es wird sich schon Alles wieder gut machen. Weißt Du keine Hälfe, keine?“

„Noch eine, mein Kind.“

Und er sah sie bei diesen Worten groß an und ergriff ihre Hände.

„Der Pastor hat mir gestern gesagt, daß er Dich heirathen wolle. Du weißt, er ist ein Mann in den besten Jahren, ein braver, rechtlicher Mann, hat sein gutes Auskommen und außerdem noch ein großes Vermögen. Was meinst Du dazu?“

„Ach, Vater, alles Andere, nur Dies fordere nicht von mir. Ich will arbeiten für Dich Tag und Nacht, will gern Arbeit und Entbehrung hinnehmen, nur laß mich nicht gegen meine Liebe und meinen Willen heirathen! Du weißt, ich hasse den Pastor, es ist mir schon der Gedanke einer Vermählung mit ihm schrecklich.“

„Aber mein Kind, es hängt doch so viel davon ab. In der Ehe vergißt man dieses leicht, und eure Herzen werden sich schon durch die Länge der Zeit zusammenfinden, es ist vielleicht nur Vorurtheil. Es bleibt uns nur die furchtbare Wahl, ehrlich in unserem Familienbesitze weiter zu wohnen, oder morgen, mit Schimpf und Schande beladen, diese theure Stätte zu verlassen. — Verlassen! O, Du, meine Tochter, könntest Alles ändern, opfere einmal Deine Ueberzeugung in der Liebe zu Deinem Vater, sei einmal wahres Kind.“

„Ich kann, ich mag es nicht, Vater. Alles kannst Du von mir verlangen, mein Leben gebe ich Dir, ja ich wollte es opfern; aber das Leben an der Seite dieses Mannes ist ein tausendfältiger Tod!“

"Gut mein Kind, Du hast die Wahl gehabt. Du hast es gewollt, ich will nun nicht mehr in Dich dringen, ich will Dir keine Vorwürfe machen, aber Du wirst mit mir tragen, was da kommt. In einer halben Stunde will der Herr Pastor selbst zu Dir kommen und um Deine Hand anhalten, vielleicht gelingt es ihm doch, Dein Herz zu berücken und Dich günstiger für ihn zu stimmen."

"Ach, Vater, Vater! nur dies eine verlange nicht, ich will ja Alles thun, was Du willst, dieses kann ich nicht thun — nein, niemals!"

"Thue, was Du willst, mein Kind trage auch alle Folgen."

Mit diesen Worten ging der alte Müller aus dem Gemach. Kurz darauf klopfte es und der Pfarrer trat ein.

"Guten Tag, mein verehrtes Fräulein," hob er mit feingebildeter Stimme an; "ich komme einmal, ein Stündchen mit Ihnen zu verplaudern."

Anna lud ihn zu sitzen ein.

"Eine seltsame Ehre, Herr Pfarrer, die ich nicht verdiene; gewiß habt Ihr Etwas auf dem Herzen."

"Allerdings," sagte er, "habe ich Etwas auf dem Herzen, doch vielleicht wird es Ihr Vater Ihnen schon gesagt haben, wie die Verhältnisse liegen; ich komme, um Alles ruhig mit Ihnen zu besprechen."

Ihr Vater hat schlecht spekulirt und folgedessen eine Schuldenlast von 20,000 Thalern auf sein Haupt geladen; er wird von allen Seiten von den Gläubigern gedrängt, und hat nicht Mittel, seine Schulden zu tilgen. Die Gläubiger haben jeden Kompromiß zurückgewiesen und auf die Subhastation der Mühle angetragen, die einen Werth von 15,000 Thalern repräsentirt. Sie würden also mittel- und hilflos sein, wenn nicht ein unerwartetes Ereigniß noch Alles zum Besten lenkt; Sie würden Bettler."

"Nun, und was könnt Ihr dabei thun, was nehmt Ihr Euch die Sache so zu Herzen, der Ihr sonst dem Vater nicht gerade so sehr wohl gewollt habt? Warum kommt Ihr jetzt und verkündet wie ein Unglücksbrabe diese Hubsboischaft?"

"Ich meine es gut mit Euch, Jungfer Anna, es liegt mir etwas daran, Euch und Euerm Vater aus der drückenden Lage zu befreien, wenn Ihr nur die Bedingung, die ich vorschreibe, erfüllen wolltet. Und diese Bedingung ist nicht gar zu schwer. Ihr wißt, ich bin in den Jahren, wo es Zeit ist, sich nach einem Eheweibe umzusehen, da die Einsamkeit des Jungferlebens mir nicht mehr behagt. Ich habe ein großes Vermögen, ein gutes Einkommen, bin in den besten Jahren, und werde gewiß ein guter Ehemann, wie dies ja auch mein Stand mit sich bringt, der alle Excesse verbietet, und da habe ich mir gedacht, wie ich an Eurer Mühle vorüberging und Ihr am Fenster sahet, daß Ihr für mich ein recht passendes Eheweib wäret, und, um es Euch kurz heraus zu sagen, ich möchte Euch heirathen. Und dann möchte ich, wie gesagt, Euern Vater aus der Noth helfen, wie es ja schon meine Pflicht als Schwiegersohn mit sich brächte."

Anna erhob sich und sah den Pfarrer mit freundlichen Augen an.

"Unterläßt Eure weiteren Ausführungen. Ihr wollt also mit Gold meine Liebe erkaufen? Nein, nimmermehr werde ich auf einen solchen schwerwollen Antrag eingehen. Wollt Ihr meinen Vater aus der Noth helfen, so helft ihm ohne dies. Sucht aber nicht durch schändes Gold mein Herz zu erkaufen. Solches Benehmen ist verächtlich und kleinlich; ich kann den Mann nie und nimmer achten, der mit solchen Mitteln um das Herz eines jungen Mädchens wibelt! Gebt Euch keine Mühe mehr mich zu überreden, mein Entschluß ist gefaßt, ich werde nie und nimmer die Eure sein, denn mein Herz ist bereits verschenkt, und es hat kein Anderer Theil mehr daran, aber wenn Ihr wirklich so human, so edel denkend seid, so helft doch meinem Vater aus freien Stücken und sucht nicht durch Gold zu erkaufen, was Ihr nur durch etwas anderes erzwingen könntet. Dies ist mein letztes Wort, ich habe Euch nicht mehr zu sagen."

"Ei, ei, sieh mal," gab der Pfarrer mit höhnischer Miene zur Antwort; "sieh mal diesen kleinen Trochtopf an: der Bettelstab steht schon vor der Thür, und doch noch dieser Hochmuth, diese Eitelkeit. Aber ich freue mich auf den Moment, wo Ihr vor meine Thür kommt und den Pfarrer, der es wohl mit Euch meinte, um eine Krume Brod anbettelt."

"Herr Pfarrer, Sie haben kein Recht, mir Vorwürfe zu machen; am allerwenigsten dulde ich es, daß Sie mich in meinem eigenen Hause beleidigen. Entweder ich oder Sie verlassen das Zimmer."

Der Pfarrer's Augen bligten vor Haß und Wuth, als Anna das sprach.

"Nun gut, mein Täubchen, wir werden uns wieder sprechen."

Dann nahm er hastig seinen Hut und ging stürmisch aus dem Zimmer.

Anna war täglich mit Ferdinand zusammengekommen, und dieser sann auf Mittel, um das drohende Unglück vom Haupte seiner Geliebten abzuwenden. Aber was er auch auskügelte, kein Plan schien von Erfolg gekrönt zu sein, und das Schmerzte ihn tief.

Es war am Tage vor der öffentlichen Subhastation der Mühle, als Ferdinand und Anna wieder an der Bargruine standen, und traurig und trüben Blickes in die dämmernde Ferne blickten.

"Und weißt Du kein Mittel, lieber Ferdinand, uns zu helfen?"

"Keins, mein einziges Mädchen. Alle meine Pläne sind gescheitert, und Ihr müßt Euch ins Unermeidliche schicken. Aber noch eins, ich mag selbst der Versteigerung nicht beiwohnen, ich werde morgen den ganzen Tag abwesend sein und erst den Abend wieder zurückkehren, dann zu Deinem Vater gehen und ihn aufzurichten suchen; wir wollen dann zusammen auf Mittel sinnen, wie wir noch Alles zum Guten wenden, und beraten, welche Ausichten wir für die Zukunft haben. Und weißt Du, eine innere Stimme sagt es mir, daß hier noch der Zufall eine Rolle spielt und das drohende Unheil vom Haupte Deines Vaters abwendet. Wer weiß, ob sich nicht ein Käufer findet, der weit über die verlangte Summe bietet."

Solches alles sprach Ferdinand.

"Aber jetzt muß ich eilen," meinte Anna, "der Vater harret vielleicht meiner, und es giebt vielleicht für morgen noch Vieles zu überlegen. Ich erwarte Dich für morgen Abend an derselben Stelle, und dann werde ich Dir das Resultat des Vorganges mittheilen."

Schnell eilte Anna heim, indes Ferdinand noch bei der Ruine stehen blieb. Lange schaute er dem geliebten Mädchen nach und wehmüthige Gefühle zogen in seinen Busen ein.

"Ein seltsamer Contrast des Erdenlebens," dachte er; "noch eben der reiche, geldstolze Müller, der mich schmähete und höhnte, und jetzt ein Bettler, ärmer wie ich, hab- und hilflos, vielleicht von keinem befragt, als von seiner Tochter. Wenn es wahr ist, Schicksal, daß Du oft auf wunderbarem Wege die Menschen lenkst, daß Du mit geheimnißvoll dämonischer Gewalt eingreifst in die Räder des Lebens und uns Wege fährst, die unfehlbar zum Ziele führen, wenn es wahr ist, daß Niemand Dich erkennen kann, und Du im geheimen Wolken Glück zum Unglück und Unglück zum Glück verkehrst, zeige Dich auch diesmal in dieser Stunde, Du lauertes Gespenst der Nacht, und lenke die Wege, die sich hier gekrenzt und nicht zu entwirren scheinen, zurecht und führe sie statt zwischen Dornen über die Rosen des Glücks. Woher kommst Du, aus welchen Welten, wer hat Dich gesandt? Ist es die Hölle oder der Himmel, daß Du so sinnst und uns quälst? Kommst Du von den Sternen, die dort oben bleiern und langsam empfortauchen in die Schatten der Nacht? Oder kommst Du aus jenen Morgenhöhen, die die Phantasie des Dichters und Künstlers so oft zeigt, wo ewiger Frühling glüht und wunderbare Quellen rauschen? Wohl ist es eine Krisis in meinem Leben; wer weiß es, ob sie zum Heil oder Unheil ausschlägt. Du graues Gemauer aus alten Tagen, Du stolzer Zeuge einer versunkenen Welt, komm, rede mir von einem Schätze, den Du bergen sollst, komm, öffne Deine Quader, Deine Mauern und zeige mir das funkelnde, dämonische Gold; heute, heute griff ich Dich, o, es gilt ein Menschenleben zu retten. Ich wollt, ich hätte Augen, die hinabschauten in die Tiefen des Meeres, in die Gründe der Erde, und könnte die geheimnißvollen Schätze entdecken, die ein Schleier sorgsam verbirgt. Aber hier an dieser denkwürdigen Stelle, hier will ich meinen Namen einzeichnen, und wen ich hier vorüberkomme, so soll er mir eine Erinnerung an diese Stunden sein, an die Stunden, wo ich über Schicksal, Glück und Unglück nachgedacht habe, an eine Stunde, vor einem wichtigen, entscheidenden Tage." (Schluß folgt.)

Alleslei.
— Als der letzte König von Polen noch regierte, entstand gegen ihn eine Empörung. Einer der Rebellen, ein Fürst, setzte auf den Kopf des Königs einen Preis von 20,000 Gulden. Er schrieb dieses auch an den König, um ihn damit zu betrüben und zu erschrecken.

Der König antwortete: "Es machte mir Vergnügen, daß mein Kopf bei Ihnen noch etwas gilt, ich kann Sie aber versichern, daß ich für den Ihrigen keinen rothen Heller gebe."

— Muster einer Frau. Ein französischer Kaufmann aus der Provinz, der sich soeben mit einem bedeutenden Verwögen vom Geschäft zurückgezogen, und sich nun in der Hauptstadt niedergelassen hatte, sollte eine junge elegante Pariserin heirathen. Er hatte jedoch keine rechte Lust dazu, indem er fürchtete, eine junge Frau werde ihm zu viel zu schaffen machen.

"Aber ich bitte Sie," belehrte ihn die zukünftige Schwiegermutter, "Sie stellen sich die Sache gar zu schrecklich vor. Ihre Frau wird Sie sehr wenig geniren. Den Sommer bringt sie bei uns auf unserem Landgute zu, einen Theil des Winters wird sie in Nizza sein, und im Frühjahr schläft sie bei Tag, um bei der Nacht zu tanzen. Sie werden sie also gar nicht zu sehen bekommen."

— [Seltsame Vergiftung.] Die Wiener mediz. Wochenschrift reproduziert nachstehenden medizinisch interessanten Fall: Ein 3jähriger Knabe blies aus einer vorher ausgewaschenen, seit einem Jahre nicht mehr gebrauchten Holzpreise Seifenblasen. Innerhalb einer Stunde wurde er unwohl, brach viel und wurde nachher sehr schläfrig und bleich. Tags darauf verschlimmerte sich der Zustand zu vollständiger Lähmung, besserte sich trotz angewandter ärztlicher Hilfe nicht mehr und am 4. Tage starb das Kind. Bei der festigen Wirkung des Nikotins, das in einer Dosis von 1 Tropfen einen starken Hund tödtet und der wahrscheintlichen starken Durchdringung der Pfeife mit Tabaksasche, kann der Tod des jungen Knaben nicht sehr auffallend sein.

— Die schlechte Ehe. Abraham a Santa Clara, der heitere Lebensphilosoph, den man nicht genug loben kann, bezeichnete ein unzufriedenes Weib also:

Will er sauer, so will ich süß;
Will er Neht, so will ich Gries;
Schreit er du, so schrei ich ha;
Ist er dort, so bin ich da;
Will er essen, so will ich fasten;
Will er geh'n, so will ich rasten;
Will er recht, so will ich links;
Sagt er Spas, so sag' ich Hink!
Ist er Suppe, so is' ich Broden;
Will er Strampfe, so will ich Soden;
Sagt er ja, so sag' ich nein;
Trinkt er Bier, so trink' ich Wein;
Will er dies, so will ich das;
Singt er Alt, so sing' ich Bas;
Steht er auf, so sitz' ich nieder;
Will er hi, so will ich dort,
Das ist ein Leben, erbarm' es Gott!"

— (Apotheke.) "Sie haben meine Frau vom Bettinken errettet, mein Herr, und ich möchte Ihnen gerne meine ganze Dankbarkeit bezeugen; da Sie aber ein Geschenk von mir nicht annehmen, so will ich Ihnen meinen Dank zu einem guten Rath aussprechen und der ist: Essen Sie nie im Sommer eine Wurst! Ich weiß, wie sie gemacht werden — ich bin Metzger!"

— Undankbarer Patient. Ein Arzt kommt ärgerlich nach Hause. Die Frau fragt, was ihm fehle: "Ach, den! Die nur dieses Malheur! Du weißt, der reiche Kaufmann Goldberger ist gestern plötzlich schwer krank geworden und ließ mich rufen. Das gibt einmal eine längere andauernde Praxis, den! Ich mir, so wie ich ihn seh', und eine ergiebige Goldernte. Ich verschreib' ihm eine ganz unschuldige Medicin und jetzt den! Die, wie ich heute bin, bin ich er wohl auf, kommt mir im Schlafrod entgegen, dankt mir recht freundlich und drückt mir noch die Hand — der falsche Keel!"

Zogogryph.

Den lieben Lesern ach' ich heut
Ein Räthsel hier zum Zeitvertreib.
Das löst Du mir gewiß ganz dreist,
Und sagst mir, wie mein Liebchen heißt. —
Doch rathe bin und rathe her,
Die Lösung wird Dir sicher schwer!
Wie solltest Du mein Liebchen kennen
Und sie bei ihrem Namen nennen?
Doch paß nur lieber Leser auf,
Du rathst es, meine Hand darauf;
Denn nimmst davon ein Zeichen du,
Entsteht sodann ein Berg im Nu,
Worin es lodet, braust und glüht,
Und dann auch hell Flammen sprüht.
Da Du gewiß den Berg jetzt weißt,
So sag mir, wie mein Liebchen heißt!

Goldkurs der K. Staatskassen-Verwaltung
vom 1. November 1878.

20-Frankenstücke 16 K 18 J

Frankfurter Gold-Cours vom 30. Oktober 1878.

20-Frankenstücke 16 K 17-21 J
Englische Sovereigns 20 " 42-47 "
Russische Imperiales 16 " 69-74 "
Holländische fl. 10-Stücke 16 " 65G. "
Ducaten 9 " 55-60 "
Dollars in Gold 4 " 17-20 "